

Europäische Schiffe fischen im Trüben

Die Notwendigkeit, private und Charter-Vereinbarungen für den Zugang zu Nicht-Gemeinschaftsgewässern zu regeln

Kurzfassung

Als Teil der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) wurden strenge Standards für Aktivitäten im Rahmen offizieller Vereinbarungen oder Abkommen mit Küstenstaaten für den Zugang zu ihren Fischereiressourcen etabliert – so genannte partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei SFPAs. Diese Vereinbarungen müssen zum Vorteil beider Parteien geschlossen werden und zwar nur dort, wo ein Ressourcenüberschuss besteht, bei dem nachhaltige Fischerei betrieben werden kann. EU-Betreiber, die im Rahmen dieser Abkommen tätig werden möchten, müssen die in der Verordnung über die Vergabe von Fangerlaubnissen aus dem Jahr 2008 definierten Zulässigkeitskriterien erfüllen. Dabei muss unter anderem auch ein Nachweis erbracht werden, dass die geltenden Rechtsvorschriften in der Vergangenheit erfüllt wurden. Die Verordnung über die Vergabe von Fangerlaubnissen aus dem Jahr 2008 ist der derzeitige Rechtsrahmen, der die Genehmigung von EU-Fischereiaktivitäten in Nicht-EU-Gewässern regelt. Sie wird derzeit überarbeitet.

Die strengen Standards, die für die SFPAs aufgestellt wurden, erstrecken sich derzeit weder auf Schiffe, die im Rahmen privater Vereinbarungen zwischen EU-Unternehmen und Küstenstaaten Fischerei betreiben, noch auf Charter-Vereinbarungen, bei denen Schiffe unter EU-Flagge in Kooperation mit einheimischen Unternehmen einen Teil der Ressourcen in der AWZ eines Küstenstaats befischen. Obwohl Schiffe, die im Rahmen dieser Vereinbarungen Fischerei betreiben, unter der Flagge von EU-Mitgliedstaaten fahren – und ihre Fänge den gleichen Zugang zum EU-Markt haben wie die Fänge im Rahmen der SFPAs – gibt es keine einheitlichen Verfahren, um sicherzustellen, dass die Aktivitäten im Rahmen der privaten Vereinbarungen mit den EU-Rechtsvorschriften und den GFP-Standards im Einklang stehen.

Eine schwerwiegende Lücke, die einer wirksamen Überwachung von Schiffen, die im Rahmen privater Vereinbarungen fischen, im Wege steht, ist die fehlende Verpflichtung, detaillierte Angaben zu diesen Vereinbarungen an den jeweiligen EU-Flaggenstaat und die Europäische Kommission zu melden oder die wichtigsten Informationen öffentlich zugänglich zu machen. Das Fehlen öffentlich verfügbarer Informationen über diese Vereinbarungen erschwert es enorm, die genaue Zahl der EU-Schiffe zu ermitteln, die im Rahmen dieser Art von Vereinbarungen Fischerei betreiben, wo diese Schiffe tätig sind und welche Arten sie befischen, um die Auswirkungen auf die lokalen Fischbestände evaluieren zu können.

Um einen Überblick über private Vereinbarungen zwischen EU-Betreibern und Drittländern zu erhalten, wurden an alle EU-Mitgliedstaaten, die in Nicht-EU-Gewässern tätige Schiffe unter ihrer Flagge fahren lassen, Informationsanfragen gestellt. Darüber hinaus wurden öffentlich verfügbare Informationen über private Vereinbarungen ausgewertet. Die Analyse konzentrierte sich dabei auf Vereinbarungen im Zeitraum 2010-2016, an denen Schiffe unter EU-Flagge beteiligt waren.

Die Daten, die aus den Antworten auf die Informationsanfragen und der Analyse öffentlich zugänglicher Quellen hervorgingen, zeigen, dass Teile der EU-Thunfischflotte und der pelagischen EU-Flotte private Vereinbarungen geschlossen haben. Die Analyse ergab, dass insbesondere bei Fischereifahrzeugen unter spanischer und französischer Flagge eine intensive Tätigkeit in Nicht-EU-Gewässern im Rahmen solcher Vereinbarungen zu beobachten ist. Zwar stehen nur in begrenztem Maße Informationen über Vereinbarungen über andere Arten als Thunfisch zur Verfügung, dennoch legen die in dieser Analyse verfügbaren Daten nahe, dass die Gesamtzahl von EU-Schiffen, die im Rahmen privater Vereinbarungen tätig sind, von erheblichem Umfang sein könnte. Angesichts des möglichen Ausmaßes der Fischereiaktivitäten im Rahmen dieser Vereinbarungen, ist das derzeitige Fehlen von Kontrollen ein grundlegendes Problem, das die EU daran hindert, ihre Verpflichtungen im Rahmen der reformierten GFP zu erfüllen.

Die Überarbeitung der Verordnung zur Regelung der Außenflotte ist eine besondere Chance, um die Standards für private und Charter-Vereinbarungen zu erhöhen und sicherzustellen, dass die genannten Vereinbarungen nachhaltig und legal sind und mit den EU-Standards und Rechtsvorschriften im Einklang stehen. Die künftige Verordnung zur Regelung der Außenflotte sollte dafür sorgen, dass private und Charter-Vereinbarungen die gleichen Standards erfüllen müssen wie die SFPAs und dass die Zulässigkeitskriterien auf Schiffe angewendet werden, die die Genehmigung beantragen, im Rahmen solcher Vereinbarungen außerhalb der EU-Gewässer zu fischen. Insbesondere sollten die Schiffe den Nachweis erbringen, dass sie nicht in illegale, nicht gemeldete und unregulierte (IUU-) Fischerei, missbräuchliches Umflaggen oder schwerwiegende Verstöße gegen das EU-Fischereirecht verwickelt waren. Eine der Prioritäten ist dabei die Offenlegung der wichtigsten Informationen, um Transparenz und Rechenschaftspflicht zu erhöhen und die Kontrolle von Fischereiaktivitäten im Rahmen dieser Vereinbarungen zu erleichtern.



Einführung

Die Environmental Justice Foundation (EJF), Oceana, The Pew Charitable Trusts und WWF setzen sich gemeinsam für eine einheitliche und effiziente Umsetzung der Verordnung der Europäischen Union (EU) zur Beendigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU) ein¹.

Mit ihrer 2010 in Kraft getretenen wegbereitenden und ambitionierten IUU-Verordnung hat die EU der IUU-Fischerei auch auf internationaler Ebene bereits den Kampf angesagt. Mit der 2014² verabschiedeten Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU (GFP) verschärfte sie zudem die Standards für Schiffe unter EU-Flagge – und zwar unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb der EU-Gewässer tätig sind.

Der Rechtsrahmen, der die Aktivitäten der außerhalb der EU-Gewässer tätigen EU-Fischereiflotte regelt, ist ein entscheidendes Element im Kampf gegen die IUU-Fischerei. Er wird derzeit überarbeitet³. Durch eine wirksame neue Verordnung zur Regelung der externen Fischereiflotte könnte er an die GFP und die internationale EU-Politik zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung von IUU-Fischerei angeglichen werden, was ein wichtiger Schritt hin zu einer Verbesserung der internationalen Fischereibewirtschaftung wäre⁴.

Die Überarbeitung ist darüber hinaus eine wichtige Chance, mit der erreicht werden könnte, dass alle Fischereifahrzeuge der EU – unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaftsgewässer tätig sind – gemeinsamen Standards und Anforderungen unterliegen. Dies würde einen faireren Wettbewerb ermöglichen und sowohl Transparenz als auch Rechenschaftspflicht und Nachhaltigkeit in der Fischereipraxis erhöhen.

Das vorliegende Papier konzentriert sich auf die Notwendigkeit einer Anhebung der Standards für private und Charter-Vereinbarungen, die von EU-Betreibern, die Zugang zu den Gewässern von Nicht-EU-Küstenstaaten erhalten möchten, geschlossen werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Vereinbarungen nachhaltig und legal sind und mit den EU-Standards und -Rechtsvorschriften in Einklang stehen.

Derzeitige Standards für private und Charter-Vereinbarungen

EU-Schiffe sind im Rahmen verschiedener Formen von Abkommen oder Vereinbarungen in den Gewässern von Nicht-EU-Küstenstaaten tätig:

- **Offizielle EU-Zugangsvereinbarungen** – so genannte partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei oder (S)FPAs⁵, die im Auftrag eines der EU-Mitgliedstaaten zwischen einem Nicht-EU-Küstenstaat und der EU geschlossen werden, wodurch EU-Schiffe die Genehmigung erhalten, den Überschuss der Fischbestände⁶ in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)⁷ des Küstenstaats zu nutzen.
- **Bilaterale Fischereiabkommen** – ihr Zweck ist die gemeinsame Bewirtschaftung gemeinsamer Fischbestände mit

Island, Norwegen und den Färöer Inseln. In diesem Rahmen können EU-Schiffe in norwegischen, isländischen und Färöer Gewässern fischen und umgekehrt.

- **Private Vereinbarungen** – auch direkte Vereinbarungen genannt – werden zwischen einzelnen EU-Betreibern (die mit ihren unter EU-Flagge fahrenden Schiffen Fischerei betreiben) und der Regierung eines Nicht-EU-Küstenstaats geschlossen, um die Fischereiressourcen in der AWZ des Küstenstaats nutzen zu können. Aufgrund der „Ausschließlichkeitsklausel“ der offiziellen EU-Zugangsvereinbarungen SFPAs ist der Abschluss privater Vereinbarungen nur dort gestattet, wo kein (S)FPA gilt.
- **Charter-Vereinbarungen** – eine Sonderform der privaten Vereinbarungen, in deren Rahmen Schiffe unter EU-Flagge gemeinsam mit einheimischen Unternehmen einen Teil der Ressourcen in der AWZ nutzen können.
- **Innerhalb des Rahmens Regionaler Fischereiorganisationen (RFO)** – dort, wo ein Küstenstaat Teil einer Regionalen Fischereiorganisation ist, können in dem betreffenden Land im Rahmen dieser RFO EU-Fischereiaktivitäten stattfinden.

Als Teil der Reform der GFP wurden strenge Standards für die SFPAs erlassen, für die die EU derzeit rund 145 Millionen Euro aus öffentlichen Geldern bereitstellt⁸. Gemäß der GFP müssen SFPAs sowohl für die EU als auch für die EU-Flotte und das Nicht-EU-Land von Vorteil sein (einschließlich der einheimischen Bevölkerung und der Fischereiindustrie vor Ort) und mit den demokratischen Prinzipien und Menschenrechten im Einklang stehen. Im Rahmen dieser Vereinbarungen kann ausschließlich der Überschuss der zulässigen Fangmenge befischt werden, die anhand von wissenschaftlichen Informationen und unter Berücksichtigung des gesamten Fischereiaufwandes für den betreffenden Bestand berechnet wird⁹.

Darüber hinaus müssen EU-Betreiber, die im Rahmen von SFPAs Fischerei betreiben möchten, gewisse Zulässigkeitskriterien erfüllen, um bei ihrem jeweiligen EU-Flaggenstaat eine Fanggenehmigung zu beantragen. Diese Kriterien umfassen unter anderem auch einen Nachweis über die Einhaltung geltender Rechtsvorschriften in der Vergangenheit (z. B. keine Verwicklung in schwerwiegende Verstöße in den vergangenen 12 Monaten) bzw. im Falle einer Erneuerung der Fanggenehmigung im Rahmen des SFPAs einen Nachweis über die bisherige Einhaltung der Bedingungen dieser Vereinbarung¹⁰.

Im Gegensatz dazu unterliegen private Vereinbarungen, die direkt zwischen der Regierung eines Küstenstaats und einem EU-Betreiber geschlossen wurden, nicht den gleichen strengen Standards. Obwohl Schiffe, die im Rahmen dieser Vereinbarungen Fischerei betreiben, unter der Flagge von EU-Mitgliedstaaten fahren – und ihre Fänge den gleichen Zugang zum EU-Markt haben wie die Fänge im Rahmen der (S)FPAs – gibt es keine einheitlichen Verfahren, um sicherzustellen, dass die Aktivitäten im Rahmen der privaten Vereinbarungen mit den EU-Rechtsvorschriften und den GFP-Standards im Einklang stehen. Darüber hinaus gibt es im Rahmen der derzeitigen Verordnung zur Regelung der Außenflotte¹¹ keinen Mechanismus, der EU-Betreiber die Sicherheit gibt, dass ihre Genehmigungen gültig sind (siehe **Kasten 1**).

Eine schwerwiegende Lücke, die einer wirksamen Überwachung von Schiffen, die im Rahmen privater Vereinbarungen fischen, im Wege steht, ist die fehlende Verpflichtung, detaillierte Angaben zu diesen Vereinbarungen an den jeweiligen EU-

Flaggenstaat und die Europäische Kommission zu melden oder die wichtigsten Informationen öffentlich zugänglich zu machen. Nach der derzeitigen Verordnung müssen sich EU-Flaggenstaaten, deren Schiffe im Rahmen privater Vereinbarungen in Nicht-EU-Gewässern fischen, lediglich „bemühen“, Informationen über diese Vereinbarungen zu erhalten und die Namen der betreffenden Schiffe an die Europäische Kommission melden¹². Hingegen gibt es keinerlei Verpflichtung dazu, darüber hinaus gehende relevante Informationen bereitzustellen, z. B. Zielarten, Fanggebiet, Zeitraum, Fanggeräte, Einzelheiten der Datenerhebung und/oder Meldung von Fängen. Somit ist es für EU-Flaggenstaaten, die Europäische Kommission, Nicht-EU-Länder mit Fischerei- oder Bewirtschaftungsinteressen an den gleichen Fischbeständen, oder anderen Interessengruppen nicht möglich, einen genauen Einblick in die Aktivitäten dieser Schiffe zu erhalten und sicherzustellen, dass diese legal und nachhaltig sind.

Charter-Vereinbarungen werden häufig dort geschlossen, wo ein Küstenstaat nicht über ausreichende Mittel verfügt, um bestimmte Fangrechte auszuschöpfen, oder wenn die Belieferung von Verarbeitungsstätten auf dem Festland sichergestellt werden soll. In diesen Fällen kann es vorkommen, dass Küstenstaaten es einheimischen Betreibern erlauben, Vereinbarungen mit EU-Unternehmen zu treffen, um unter EU-Flagge fahrende Schiffe zu chartern. Bei derlei Vereinbarungen wird gewöhnlich nur das Schiff gechartert (*Bareboat Charter*) oder aber sowohl das Schiff als auch die Besatzung als Gesamtpaket (Zeitchartern), wobei das Schiff normalerweise seine Herkunftsflagge beibehält¹³.

Das Chartern ist eine relativ weit verbreitete Praxis, die in einigen RFOs¹⁴ bestimmten Bedingungen und Einschränkungen unterliegt. Jedoch ist das Chartern von Schiffen unter EU-Flagge durch Betreiber außerhalb der EU nicht von der derzeitigen Verordnung zur Regelung der Außenflotte – der Verordnung über die Vergabe von Fangerlaubnissen¹⁵ – abgedeckt. Die fehlende Überwachung und Kontrolle von EU-Schiffen, die im Rahmen von Charter-Vereinbarungen außerhalb der Gemeinschaftsgewässer fischen, wurde als schwerwiegende Lücke identifiziert, die die Wirksamkeit der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt und sich somit negativ auf die nachhaltige Nutzung lebender Meeresressourcen auswirkt¹⁶.

Ebenso wie bei anderen Typen von privaten Vereinbarungen stehen nur begrenzte Informationen über das Chartern von Schiffen unter EU-Flagge, die in Drittlandgewässern Fischerei betreiben, zur Verfügung. Ein Beispiel für eine solche Vereinbarung wurde in einem jüngeren Fall des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) dokumentiert. Der Fall betraf die Interpretation der Ausschließlichkeitsklausel des (S)FPA EU-Marokko¹⁷. Der EuGH befand, dass das Chartern



von zwei Schiffen unter schwedischer Flagge durch einheimische Unternehmen mit dem Zweck, in marokkanischen Gewässern Fischerei zu betreiben, gegen die Ausschließlichkeitsklausel des (S)FPA verstößt, da alle Fischereiaktivitäten, die von Schiffen unter EU-Flagge in marokkanischen Gewässern betrieben werden, durch die Behörden des EU-Flaggenstaats im Rahmen des (S)FPA genehmigt werden müssen – dies gilt auch für den Fall des *Bareboat-Charterns* zum Zwecke der Nutzung marokkanischer Fangquoten.

Ähnliche Vorgänge wurden in Mosambik erfasst, wo Garnelenfänger unter portugiesischer Flagge bis mindestens 2012 im Rahmen von Charter-Vereinbarungen mit einheimischen Unternehmen, die über die entsprechenden Fangrechte verfügten, Fischerei betrieben. Obwohl die Schiffe nach Arten fischten, die nicht von dem (S)FPA EU-Mosambik abgedeckt waren, stellte sich heraus, dass diese Aktivitäten gegen die strenge Ausschließlichkeitsklausel der Vereinbarung verstießen¹⁸.

Die Empfehlungen der Internationalen Kommission für die Erhaltung von Thunfisch im Atlantik (ICCAT) bezüglich des Charterns von Schiffen liefern ein praktikables Modell dafür, wie derlei Vereinbarungen in der Praxis geregelt werden könnten. Die Empfehlung sieht insbesondere vor, dass Fänge gecharterter Schiffe mit der „nationalen“ Quote des charternden Staats zu verrechnen sind und dass Schiffe nur im Rahmen einer einzigen Vereinbarung gleichzeitig gechartert werden können. Informationen, wie z. B. detaillierte Angaben zum Schiff, Schiffseigner, von der Charter-Vereinbarung abgedeckte Arten sowie Dauer der Vereinbarung müssen durch den charternden Staat an die ICCAT übermittelt werden.

KAISTEN 1: Beispiel für den Mangel an Transparenz und die Risiken im Zusammenhang mit privaten Vereinbarungen

2012 mussten spanische und französische Ringwadenfänger aus liberianischen Gewässern abgezogen werden, als sich herausstellte, dass die von einem Vertreter der liberianischen Regierung ausgestellten Genehmigungen nicht gültig waren. Orthongel, OPAGAC und ANABAC mussten ihre Schiffe (insgesamt ca. 30) zurückrufen. Sie konnten sich in Folge der Nutzung der – wie sich herausstellte – gefälschten Lizenzen mit Liberia bezüglich der verspäteten Entrichtung der Lizenzgebühren auf Zahlungen in Höhe von 50 000 bis 300 000 US-Dollar pro Schiff einigen¹⁹.

Dieser Fall offenbart nicht nur deutliche Mängel an Transparenz im Zusammenhang mit privaten Vereinbarungen, sondern auch die Risiken für EU-Betreiber und die Gefahr der Überfischung von lokalen Beständen aufgrund einer mangelnden Kontrolle. Als Reaktion hierauf forderte die Branche ein System standardisierter, beispielsweise EU-weiter Verträge, die für alle Länder gleich wären²⁰.

Als Reaktion auf diesen Fall richtete Spanien ein System ein, bei dem Lizenzen, die an Schiffe im Rahmen privater Vereinbarungen vergeben werden, auf diplomatischem Wege kontrolliert und validiert werden müssen. Zusätzlich erfolgen die Zahlungen direkt an die Staatskasse der Länder, die die Lizenzen für die Fischereiaktivitäten vergeben²¹.

Das Ausmaß des Problems – Ergebnisse einer Untersuchung von EU-Schiffen, die im Rahmen privater Vereinbarungen fischen

Wie bereits im vorigen Abschnitt erwähnt, stehen öffentlich einsehbare Informationen über private Vereinbarungen (einschließlich Charter-Vereinbarungen) zwischen EU-Betreibern und Nicht-EU-Küstenstaaten nur in beschränktem Maße zur Verfügung. Dies erschwert es enorm, die genaue Zahl der EU-Schiffe zu ermitteln, die im Rahmen dieser Art von Vereinbarungen Fischerei betreiben, wo diese Schiffe tätig sind und welche Arten sie befischen – all dies sind Informationen, mit denen sich die Auswirkungen auf die lokalen Fischbestände evaluieren ließen.

Um einen Überblick über private Vereinbarungen zwischen EU-Betreibern und Drittländern zu erhalten, wurden an alle EU-Mitgliedstaaten, die in Nicht-EU-Gewässern tätige Schiffe unter ihrer Flagge fahren lassen, Informationsanfragen gestellt. Die Anfragen wurden im Zeitraum zwischen Mai 2015 und September 2016 gestellt und hatten insbesondere zum Ziel, Informationen über die Aktivitäten von EU-Betreibern zu erhalten, die im Rahmen privater und Charter-Vereinbarungen tätig sind. Einen Überblick über die erhaltenen Antworten bietet **Tabelle 1**.

Die durch die Informationsanfragen erhobenen Informationen wurden durch öffentlich zugängliche Informationen ergänzt. Informationen über EU-Schiffe, die im Rahmen privater Vereinbarungen fischen, stehen – wenngleich auch in begrenztem Maße – in den *Ex-Ante*-Bewertungen offizieller EU-Zugangsvereinbarungen SFPAs zur Verfügung – und dies insbesondere für Thunfischarten. Die *Ex-Ante*-Bewertungen haben zum Zweck, das Umfeld der Fischereibewirtschaftung zu analysieren, vor dessen Hintergrund alle zukünftigen EU-Vereinbarungen mit Nicht-EU-Küstenstaaten geschlossen werden. In verschiedenen anderen Studien wurden Informationen über private Vereinbarungen veröffentlicht, die hauptsächlich aus einem direkten Kontakt mit den zuständigen Behörden des jeweiligen Nicht-EU-Küstenstaats stammen. Zwar liegen diese Daten im Allgemeinen nur in aggregierter Form vor (z. B. Anzahl der Schiffe pro EU-Flaggenstaat), dennoch bieten sie zumindest einen Anhaltspunkt hinsichtlich des Ausmaßes der EU-Fischereiaktivitäten im Rahmen privater Vereinbarungen.

Die Analyse konzentrierte sich auf Daten aus dem Zeitraum zwischen 2010 und 2016. Für diesen Zeitraum lagen keine öffentlich einsehbaren Informationen über private Vereinbarungen im Zusammenhang mit europäischen Langleinensfischern oder Trawlern vor, die nach pelagischen oder Grundfischarten fischten. Jedoch lieferte eine Studie aus dem Jahr 2008, die sich mit dem Thema der Außenflotte²² befasste, einige Informationen über private Vereinbarungen, die diese Fischarten betrafen, darunter z. B.:

- ein spanischer Trawler, der 2007 im Rahmen einer Charter-Vereinbarung in namibischen Gewässern nach Seehecht fischte²³ ;
- spanische, italienische und portugiesische Schiffe, die nach der Aufhebung des (S)FPA 2004 in angolanischen Gewässern fischten²⁴ ;

- acht spanische Garnelenfischer, die 2005 in gabunischen Gewässern fischten²⁵; und
- zwei maltesische Trawler, die im Rahmen von Charter-Vereinbarungen in Neuseeland fischten²⁶.

Anhang 1 umfasst die von den Mitgliedstaaten in Beantwortung der oben genannten Informationsanfrage übermittelten Informationen. Anhang 2 umfasst die Ergebnisse der Auswertung öffentlich zugänglicher Informationen über private Vereinbarungen. Diese Bewertung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, soll aber das Ausmaß der Aktivitäten aufzeigen.

Die in **Anhang 1 und 2** zusammengefassten Daten betreffen hauptsächlich private Vereinbarungen, die von Teilen der EU-Thunfischflotte und der pelagischen EU-Flotte geschlossen wurden. Daher könnte die Gesamtzahl von EU-Schiffen, die im Rahmen privater Vereinbarungen tätig sind – d. h. einschließlich derjenigen Schiffe, die nach anderen Arten als Thunfisch fischen – von erheblichem Umfang sein. Angesichts des möglichen Ausmaßes der Fischereiaktivitäten im Rahmen derartiger Vereinbarungen, ist das vollkommene Fehlen von Kontrollen im Rahmen des derzeitigen Rechtsrahmens ein grundlegendes Problem, das die EU daran hindert, ihre Verpflichtungen im Rahmen der reformierten GFP zu erfüllen.

Die Informationen in **Anhang 2** lassen vermuten, dass Spanien und Frankreich die beiden Mitgliedstaaten sind, die am häufigsten private Vereinbarungen treffen. Jedoch verzichten wir aufgrund der Informationslücken im Hinblick auf andere (Nicht-Thunfisch)-Arten darauf, darüber hinausgehende Schlussfolgerungen anzustellen.

Tabelle 1: Antworten der Mitgliedstaaten auf die förmliche Informationsanfrage über private Vereinbarungen (Zeitpunkt der Anfrage zwischen Mai 2015 und September 2016 an Mitgliedstaaten, deren Flotte auch in Nicht-EU-Gewässern tätig ist)

Informationsanfrage zu privaten Vereinbarungen	Mitgliedstaat
Antwort, dass private Vereinbarungen bestehen	Estland, Litauen, Spanien (siehe Anhang 1)
Antwort, dass keine privaten Vereinbarungen bestehen	Belgien, Bulgarien, Zypern, Dänemark, Deutschland, Irland, Lettland, Polen, Slowakei, Großbritannien
Antwort, dass das Land nicht bereit ist, Auskunft über private Vereinbarungen zu geben	Niederlande (aus Datenschutzgründen)
Keine Antwort	Kroatien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Portugal, Rumänien
Keine Antwort erhalten, aber öffentlich einsehbare Informationen über private Vereinbarungen vorhanden	Frankreich (siehe Anhang 2)

Private Vereinbarungen aus der Grauzone holen

Eine im Dezember 2015 veröffentlichte Entschließung des Long Distance Advisory Council (LDAC), einem Beratungsorgan, das sich aus Vertretern der europäischen Fischereiindustrie und der Fisch verarbeitenden Industrie, Fischerorganisationen sowie Nichtregierungsorganisationen aus den Bereichen Entwicklung und Umwelt zusammensetzt, enthielt eine Forderung nach mehr Transparenz und verschärften Standards für private Vereinbarungen²⁷. Auch das Europäische Parlament forderte in seinen Entschließungen aus den Jahren 2012 und 2016, dass Informationen über private Vereinbarungen, darunter die Identität des Schiffs und die Fischereiaktivitäten, in einer öffentlichen Datenbank zugänglich gemacht werden müssen²⁸.

Der Rechtsrahmen, der die Standards festlegt, nach denen EU-Schiffe eine Genehmigung erhalten, in Nicht-EU-Gewässern zu fischen, wird derzeit überarbeitet. Der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten (EC 2015/0636) wurde im Dezember 2015 veröffentlicht und wird an die Stelle der derzeitigen Verordnung (EG) Nr. 1006/2008²⁹ des Rates vom 29. September 2008 über die Vergabe von Fangerlaubnissen treten.

Die Überarbeitung der Verordnung zur Regelung der Außenflotte ist eine besondere Chance, um die Standards für private und Charter-Vereinbarungen zu erhöhen und sicherzustellen, dass die genannten Vereinbarungen nachhaltig und legal sind und mit den EU-Standards und-Rechtsvorschriften im Einklang stehen. Eine der Prioritäten ist dabei die Offenlegung der wichtigsten Informationen, um Transparenz und Rechenschaftspflicht zu erhöhen und die Kontrolle von Fischereiaktivitäten im Rahmen privater Vereinbarungen zu erleichtern.

Daher empfehlen wir, dass folgende Punkte in die zukünftige Verordnung zur Regelung der Außenflotte aufgenommen werden:

- Private und Charter-Vereinbarungen müssen die gleichen

Standards erfüllen wie die SFPAs. Dies schließt ein, dass die im Rahmen der Vereinbarung geplanten Aktivitäten legal, nachhaltig und transparent sind und mit dem EU-Fischerei-, Umwelt- und Arbeitsrecht im Einklang stehen.

- Es müssen spezifische Zulässigkeitskriterien etabliert werden, die auf diejenigen Schiffe anzuwenden sind, die eine Genehmigung für Fischereiaktivitäten außerhalb der EU-Gewässer im Rahmen privater oder Charter-Vereinbarungen beantragen. Insbesondere sollten Schiffe als Bedingung für den Erhalt einer Genehmigung dazu verpflichtet werden, einen Nachweis zu erbringen, dass sie nicht in IUU-Fischerei, missbräuchliches Umflaggen oder schwerwiegende Verstöße gegen das EU-Fischereirecht verwickelt waren. Es sollten außerdem detaillierte Angaben zur IMO-Nummer gemacht werden, mit der die Überwachung der Schiffsaktivität und die Prüfung der Einhaltung geltender Rechtsvorschriften erleichtert wird.
- Veröffentlichung von Informationen über private und Charter-Vereinbarungen in einem Register für Fanggenehmigungen in Nicht-EU-Gewässern. Das Register sollte mindestens Informationen über das Schiff (Name, Flagge), die Art der Genehmigung, den Genehmigungszeitraum und das Fanggebiet umfassen. Die Erstellung eines solchen Registers mit den genannten Elementen ist Teil des Vorschlags, den die Europäische Kommission im Dezember 2015 veröffentlichte. Zusätzlich zu den in dem Vorschlag genannten Elementen empfehlen wir, dass das öffentliche Register außerdem folgende Informationen umfasst:
 - o Detaillierte Informationen über Fänge und Zielarten, um die Fischereibewirtschaftung sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU weiter zu verbessern;
 - o IMO-Nummern der Schiffe³⁰, um die Rückverfolgbarkeit der Schiffsaktivitäten und die Prüfung der Einhaltung geltender Rechtsvorschriften zu erleichtern; sowie
 - o Informationen über die wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse von EU-Schiffen, die außerhalb der EU-Gewässer fischen, um die Rechenschaftspflicht zu erhöhen und die Ermittlung von Verbindungen zur IUU-Fischerei zu erleichtern³¹.



ANHANG 1 Informationen über private Vereinbarungen, die von den Mitgliedstaaten in Beantwortung einer Informationsanfrage übermittelt wurden

Mitgliedstaat	Jahr(e)	Nicht-EU-Land	Anzahl der Schiffe	Zielarten	Details
Estland	2011	Kanada	1 (Taurus)	Garnelen (<i>Pandalus borealis</i> und <i>Pandalus montagui</i>)	Fischereiaktivitäten im Rahmen kanadischer Lizenzen in SFA1, SFA2 und SFA3 (innerhalb des Gebiets „Nunavut Settlement Area“), was den NAFO-Gebieten 0A und 0B entspricht. ^a
Litauen	2015	Angola	1	Pelagische Arten	Der Antwort des litauischen Ministeriums zufolge nahmen litauische Schiffe 2010 ihre Fischereiaktivitäten im Rahmen privater Vereinbarungen auf, die für ein Jahr geschlossen wurden. ^b
Litauen	2010–2013	Guinea (Conakry)	1	Pelagische Arten	
Litauen	2011–2012	Senegal	4	Pelagische Arten	
Spanien	Genehmigung im Hinblick auf die Nutzung der übermittelten Informationen wird derzeit geprüft.				

^a Antwort der Regierung siehe WhoFishesFar.org

^b Idem

ANHANG 2 Öffentlich verfügbare Informationen über EU-Fischereiaktivitäten im Rahmen privater Vereinbarungen mit Nicht-EU-Küstenstaaten

Nicht-EU-Land & (S)FPA Status	Jahr(e)	Mitgliedstaat	Anzahl/Typ der Schiffe	Zielarten	Details	Quelle
Schiffe, die unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahren						
Guinea Kein (S)FPA vorhanden	Keine Angaben	Frankreich	Ringwadenfänger	Thunfisch	Von ORTHONGEL unterzeichnete Vereinbarung für den Zugang zu Thunfisch-Ressourcen	COFREPECHE et al. (2013) ⁱ
Kenia Kein (S)FPA vorhanden	2013	Frankreich	8 Ringwadenfänger	Thunfisch	Jährliche Zahlung in Höhe von EUR 22 730 pro Schiff	POSEIDON et al. (2014) ⁱⁱ
	2013	Spanien	14 Ringwadenfänger	Thunfisch	Jährliche Zahlung in Höhe von EUR 22 730 pro Schiff	POSEIDON et al. (2014) ⁱⁱ
Liberia (S)FPA: 2015–2020	2011	Frankreich	Nicht bekannt	Thunfisch	Fänge durch französische Schiffe in der AWZ von Liberia im Rahmen privater Vereinbarungen, erfasst in der Ex-post-Bewertung des Protokolls des (S)FPA EU-Elfenbeinküste. Vor der Vereinbarung des (S)FPA EU-Liberia 2015.	COFREPECHE et al. (2012) ⁱⁱⁱ
Madagaskar (S)FPA: 2007–2012 2013–2018	Keine näheren Angaben	Frankreich, Spanien	Keine näheren Angaben	Weit wandernde Arten	Acht Vereinbarungen mit einzelnen Unternehmen oder Verbänden, einschließlich derjenigen aus Frankreich/Réunion und Spanien (auch Seychellen und Japan). Im Allgemeinen für drei Jahre geltende Vereinbarungen.	POSEIDON et al. (2014) ^{iv}
Mauritius (S)FPA: 2012–2017	2010	Frankreich, Spanien	23 Ringwadenfänger	Thunfisch		Oceanic Développement and MegaPesca Lda (2011) ^v
	2013	Keine näheren Angaben	Keine näheren Angaben	Weit wandernde Arten	EU-Schiffe, die im Rahmen privater Genehmigungen fischen, wobei kein (S)FPA-Protokoll galt.	POSEIDON et al. (2014) ^{iv}
	2014	Frankreich	1 Ringwadenfänger	Thunfisch	2014, vor dem Start des neuen (S)FPA-Protokolls, waren französische und spanische Ringwadenfänger im Rahmen privater Vereinbarungen tätig.	COFREPECHE et al. (2015) ^{vi}
	2014	Spanien	9 Ringwadenfänger			
Nauru Kein (S)FPA vorhanden	2010	Spanien	Ringwadenfänger	Thunfisch	Private Vereinbarung für unter spanischer Flagge fahrende Ringwadenfänger, die jedoch 2011 nicht erneuert wurde.	POSEIDON et al. (2013) ^{vii}

Nicht-EU-Land & (S)FPA Status	Jahr(e)	Mitgliedstaat	Anzahl/Typ der Schiffe	Zielarten	Details	Quelle
Senegal (S)FPA: 2014–2019* *Vorheriges Protokoll 2002–2006	2013	Frankreich	1 Angel-fänger	Thunfisch	Vereinbarung zwischen europäischen Schiffseigentümern mit Sitz in Dakar und der senegalesischen Regierung für den Zugang zu Fischereien zur Belieferung der senegalesischen Thunfischindustrie (Konservenfabriken und andere weiterverarbeitende Unternehmen). In der Folge der Nicht-Erneuerung des Protokolls im Rahmen des (S)FPA EU-Senegal 2006.	COFREPECHE et al. (2013) ^{viii}
	2013	Spanien	7 Angel-fänger	Thunfisch		COFREPECHE et al. (2013) ^{viii}
Sierra Leone Kein (S)FPA vorhanden	2011	Frankreich	Nicht bekannt	Thunfisch	Fänge durch französische Schiffe in der AWZ von Sierra-Leone im Rahmen privater Vereinbarungen, erfasst in der Ex-post-Bewertung des Protokolls des (S)FPA EU-Elfenbeinküste.	COFREPECHE et al. (2012) ⁱⁱⁱ
Tansania Kein (S)FPA vorhanden	2013	Spanien	14 Angel-fänger	Thunfisch	Ringwadenfänger unter EU-Flagge erhielten Fanggenehmigungen im Rahmen privater Vereinbarungen mit ANABAC und OPAGAC.	NFDS et al. (2014) ^{ix}
	2013	Frankreich	2 Genehmigungen für Ringwadenfänger	Thunfisch	Französische Schiffe, die bis zur Unterzeichnung einer Vereinbarung mit ORHTONGEL im Rahmen privater Vereinbarungen Fanggenehmigungen erhielten	NFDS et al. (2014) ^{ix}
Tokelau Kein (S)FPA vorhanden	2011–?	Spanien	4 Ringwadenfänger	Thunfisch	Private Vereinbarung für Ringwadenfänger unter spanischer Flagge im Eigentum von OPAGAC-Mitgliedern seit 2011. <i>Anmerkung:</i> Es handelt sich um die vier gleichen Schiffe, die im Rahmen des (S)FPA Kiribati tätig sind: • ALBATUN TRES (CFR ESP000026123) • ROSITA C (CFR ESP000024775) • ALBACORA UNO (CFR ESP000023164) • AURORA B (ESP000023885). ^{xii}	POSEIDON et al. (2013) ^{vii} Oceanic Développement and MegaPesca Lda (2014) ^x POSEIDON et al. (2012) ^{xi}
Tuvalu Kein (S)FPA vorhanden	2009–2012	Spanien	4 Ringwadenfänger	Thunfisch	Private Vereinbarung für Ringwadenfänger unter spanischer Flagge im Eigentum von OPAGAC-Mitgliedern zwischen 2009 bis Mitte des Jahres 2012. <i>Anmerkung:</i> Es handelt sich um die vier gleichen Schiffe, die im Rahmen des (S)FPA Kiribati tätig sind: • ALBATUN TRES (CFR ESP000026123) • ROSITA C (CFR ESP000024775) • ALBACORA UNO (CFR ESP000023164) • AURORA B (ESP000023885). ^{xii}	POSEIDON et al. (2013) ^{vii} Oceanic Développement and MegaPesca Lda (2014) ^x POSEIDON et al. (2012) ^{xi}

Fußnoten

ⁱ COFREPECHE, POSEIDON, MRAG et NFDS (2013). *Revue des pêcheries thonières dans l'océan Atlantique Est*. Contrat cadre MARE/2011/01 – Lot 3, contrat spécifique n° 5). Brüssel, S. 123

ⁱⁱ POSEIDON, MRAG, COFREPECHE and NFDS (2014). *Ex ante evaluation of a possible future fisheries partnership agreement and protocol between the European Union and Kenya*. Framework contract MARE/2011/01 – Lot 3, specific contract n° 7. Brüssel, S. 91

ⁱⁱⁱ COFREPECHE, POSEIDON, MRAG et NFDS (2012). *Évaluation ex-post du protocole de l'accord de partenariat dans le domaine de la pêche entre l'Union européenne et la Côte-d'Ivoire*. Contrat cadre MARE/2011/01 – Lot 3, contrat spécifique n° 2. Brüssel, S. 144

^{iv} POSEIDON, MRAG, NFDS and COFREPECHE (2014). *Review of tuna fisheries in the western Indian Ocean*. Framework contract MARE/2011/01 – Lot 3, specific contract n° 7. Brüssel, S. 165

^v Oceanic Développement and MegaPesca Lda (2011). *Ex-ante evaluation of existing conditions in the fisheries sector in Mauritius with a view to concluding a new fisheries partnership agreement and protocol*. Framework contract FISH/2006/20 – CONVENTION SPÉCIFIQUE N°34.

^{vi} COFREPECHE, NFDS, MRAG and POSEIDON (2015). *Ex post and ex ante evaluation of the protocol to the Fisheries Partnership Agreement between the EU and the Republic of Mauritius*. Framework contract MARE/2011/01 – Lot 3, specific contract n° 16. Brüssel, S. 141

^{vii} POSEIDON, MRAG, COFREPECHE and NFDS (2013). *Review of tuna fisheries in the Pacific Ocean*. Framework contract MARE/2011/01 – Lot 3, specific contract n° 6. Brüssel, S. 118

^{viii} COFREPECHE, NFDS, POSEIDON et MRAG (2013). *Évaluation prospective de l'opportunité d'un accord de partenariat dans le secteur de la pêche entre l'Union européenne et la République du Sénégal*. Sous le Contrat cadre MARE/2011/01 – Lot 3, contrat spécifique n° 5. Brüssel, S. 115

^{ix} NFDS, POSEIDON, COFREPECHE and MRAG (2014). *Ex ante evaluation of a possible future fisheries partnership agreement and protocol between the European Union and the United Republic of Tanzania*. Framework contract MARE/2011/01 – Lot 3, specific contract n° 7. Brüssel, S. 108

^x Oceanic Développement and MegaPesca Lda (2014). *Ex-post and ex-ante evaluations of the protocol to the Fisheries Partnership Agreement between the EU and Kiribati*. Framework Contract FISH 2011/01 – Lot 3, specific contract n°12.

^{xi} POSEIDON, MRAG, COFREPECHE and NFDS (2012). *Ex-post evaluation of the current Protocol to the Fisheries Partnership Agreement between the European Union and Republic of Kiribati, and ex-ante evaluation including an analysis of the impact of the future Protocol on sustainability*. Framework contract MARE/2011/01 – Lot 3, specific contract n° 01. Final report: final version, May 2012. Brüssel, S. 138

^{xii} www.WhoFishesFar.org; Oceanic Développement and MegaPesca Lda (2014). *Ex-post and ex-ante evaluations of the protocol to the Fisheries Partnership Agreement between the EU and Kiribati*. Framework Contract FISH 2011/01 – Lot 3, specific contract n°12.

Quellenangaben

¹ Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei.

² Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik.

³ Der Rechtsrahmen, der die Standards für die Vergabe dieser Genehmigungen festlegt, wird derzeit überarbeitet. Der Vorschlag der Europäischen Kommission (EK) für eine Verordnung über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten (2015/636) wurde im Dezember 2015 veröffentlicht und wird an die Stelle der derzeitigen Verordnung zur Vergabe von Fangerlaubnissen (Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates) treten.

⁴ Siehe Ziel nachhaltiger Entwicklung 14 der Vereinten Nationen, das eine effiziente Regulierung der Nutzung der Ozeane, Meere und Meeresressourcen sowie die Beendigung von Überfischung, IUU-Fischerei und zerstörerischen Fischereipraktiken bis 2020 fordert: <http://www.un.org/sustainabledevelopment/oceans/>

⁵ Seit der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (EU) Nr. 1380/2013 wurden die zuvor als partnerschaftliche Fischereiabkommen oder FPAs bezeichneten Abkommen umbenannt auf partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei oder SFPAs.

⁶ Zusätzliche Informationen: https://ec.europa.eu/fisheries/cfp/international/agreements_de

⁷ Zugangsrechte werden gegen eine finanzielle Gegenleistung erteilt

⁸ Zusätzliche Informationen: https://ec.europa.eu/fisheries/cfp/international/agreements_de.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik.

¹⁰ Art. 5(1), Verordnung des Rates (EG) Nr. 1006/2008.

¹¹ Verordnung über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten (Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates).

¹² Art. 11(2), Verordnung des Rates (EG) Nr. 1006/2008.

¹³ Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS) (2015). *Beyond the European seas. The external dimension of the Common Fisheries Policy*. Eingehende Analyse. November 2015.

¹⁴ Empfehlung 2013–14 des ICCAT über das Chartern von Schiffen: <http://www.iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2013-14-e.pdf>

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates vom 29. September 2008 über die Vergabe von Fangerlaubnissen für Fischereiaktivitäten von EU-Fischereifahrzeugen außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittland-Schiffen zu Gemeinschaftsgewässern.

¹⁶ Vorschlag der Europäischen Kommission (EK) für eine Verordnung über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten (2015/636), veröffentlicht im Dezember 2015. Der Vorschlag tritt an die Stelle der derzeitigen Verordnung über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten (Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates).

¹⁷ Urteil des EuGH vom 9. Oktober 2014 im Fall C-565/13.

¹⁸ Panossian, A. (2015) *Sustainable Fisheries Partnerships Agreements: A necessary harmonization of the scope and interpretation of the exclusivity clause*, Coalition for Fair Fisheries Arrangements (CFFA), Januar 2015; und Oceanic Développement & MegaPesca Lda (2014). *Ex-post and ex-ante evaluations of the protocol to the Fisheries Partnership Agreement between the EU and the Republic of Mozambique*.

¹⁹ Tallaksen, E. (2013). Tuna groups could ink private deal with Liberia. Undercurrent News, 6. Juni 2013: <http://www.undercurrentnews.com/2013/06/06/tuna-groups-could-ink-private-deal-with-liberia/>

²⁰ Ebenda.

²¹ Murias, A. (2014). Third country flagged tuna vessels to abide European controls. FIS.com, 30. April 2014: <http://www.fis.com/fis/worldnews/worldnews.asp?l=e&country=0&special=&monthyear=&day=&id=68255&ndb=1&df=0>

²² Oceanic Développement (2008). *Étude sur la Flotte Externe de L'Union Européenne*. Final Report, January 2008.

²³ Idem. S. 43

²⁴ Ebenda.

²⁵ Ebenda.

²⁶ Idem. S. 50.

²⁷ Empfehlungen der LDAC-Konferenz über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik, Las Palmas de Gran Canaria, 16.–17. September 2015.

²⁸ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik (2011/2318(INI)) und Entschließungsentwurf des Europäischen Parlaments vom 12. April 2016 über gemeinsame Regeln im Hinblick auf die Anwendung der externen Dimension der GFP, einschließlich Fischereiabkommen (2015/2091(INI)).

²⁹ Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates vom 29. September 2008 über die Vergabe von Fangerlaubnissen für Fischereiaktivitäten von EU-Fischereifahrzeugen außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittland-Schiffen zu Gemeinschaftsgewässern.

³⁰ Die IMO-Nummer ist Teil eines internationalen Schiffsidentifizierungssystems, das von der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) eingeführt wurde und von IHS Maritime and Trade verwaltet wird. Die IMO-Nummer ist eine permanente, siebenstellige Zahl, die das Schiff vom Bau bis zur Verschrottung behält – und zwar selbst dann, wenn sich Schiffsflagge oder Einsatzgebiet ändern. IMO-Nummern gelten gemeinhin als die zuverlässigste und effizienteste Möglichkeit, die Schiffsvorgänger zurückzuverfolgen und die Einhaltung geltender Rechtsvorschriften zu überwachen. Derzeit sind sie jedoch noch nicht verpflichtend für Fischereifahrzeuge, die eine Genehmigung für Fischereiaktivitäten außerhalb von EU-Gewässern beantragen. Unsere Empfehlungen bezüglich verpflichtender IMO-Nummern werden in folgender Fallstudie näher ausgeführt: http://www.whofishesfar.org/files/Case_Studies/Case_Study_FAR_DE.pdf

³¹ Gemäß Artikel 18 des Internationalen Aktionsplans zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IPOA-IUU) sollten Staaten so weit wie möglich geeignete Maßnahmen ergreifen oder zusammenarbeiten, um zu gewährleisten, dass ihrer Gerichtsbarkeit unterstehende Staatsangehörige IUU-Fischerei weder unterstützen noch sich daran beteiligen. In diesem Zusammenhang sollten die Staaten zusammenarbeiten, um Staatsangehörige zu identifizieren, die als Schiffsbetreiber oder wirtschaftliche Eigentümer für die in IUU-Fischerei verwickelten Schiffe verantwortlich sind. <http://www.fao.org/docrep/003/y1224e/y1224e00.htm>

Die Environmental Justice Foundation (EJF), Oceana, The Pew Charitable Trusts und WWF setzen sich gemeinsam für eine einheitliche und effiziente Umsetzung der EU-Verordnung ein, um der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU) ein Ende zu setzen.

Kontakte:

Irene Vidal | Environmental Justice Foundation |

Tel: +44 (0) 207 239 3310 | irene.vidal@ejfoundation.org

Vanya Vulperhorst | Oceana |

Tel: +32 (0) 2 513 2242 | vvulperhorst@oceana.org

Ness Smith | The Pew Charitable Trusts |

Tel: +44 (0) 207 535 4000 | nsmith@pewtrusts.org

Mireille Thom | WWF-UK |

Tel: +44 (0) 131 659 9048 | mthom@wwf.org.uk

Victoria Mundy | Coalition Research Officer |

Tel: +32 (0) 2 513 2242 | victoria.mundy@ejfoundation.org